

UniReport



Ordnung des International Center for Insurance Regulation (ICIR)

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 8. September 2020

Präambel

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität (Goethe-Universität), der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und das Land Hessen haben in der gemeinsamen Vereinbarung vom Oktober 2008 sowie der Vereinbarung vom 12. Oktober 2020 die Einrichtung des ICIR als Kompetenzzentrum an der Goethe-Universität einer international ausgerichteten Erforschung des Versicherungswesens vereinbart. Im Sinne dieser Vereinbarung baut die Goethe-Universität ihre fachbezogene Kompetenz in den beteiligten Fachbereichen sowie das national und internationale Netzwerk mit Einrichtungen der Versicherungsaufsicht, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und regionalen Initiativen weiter aus und führt diese im ICIR weiterhin interdisziplinär zusammen.

§ 1 Rechtsstellung

Das ICIR ist eine dezentrale, fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche 01 und 02 an der Goethe-Universität unter Beteiligung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und des Landes Hessen. Sie wird im Folgenden als „Kompetenzzentrum“ bezeichnet, für das über die folgenden Regelungen hinaus das HHG, die Grundordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Stiftung des öffentlichen Rechts sowie die Geschäftsordnung der Gremien und die Wahlordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

§ 2 Aufgaben des ICIR

Das ICIR fördert als Kompetenzzentrum für internationale Entwicklungen des Versicherungswesens und der Versicherungsaufsicht

- Grundlagenforschung im Zusammenspiel der beteiligten Disziplinen,
- angewandte Forschung und Politikberatung,
- die wissenschaftsbasierte und praxisorientierte internationale Netzwerkbildung mit Einrichtungen der Versicherungsaufsicht, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und regionalen Initiativen.

Die Ausgestaltung des Aufgabenkatalogs und seine Umsetzung obliegen den Organen des Zentrums gemäß dieser Ordnung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des ICIR sind die von den Fachbereichen bestellten Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Advisory Boards, assoziierte Mitglieder (Fellows), die im ICIR beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte sowie das administrative Personal des ICIR. Da die Mitglieder des Vorstands und des Advisory Boards (gem. § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 3) vom Präsidium der Goethe-Universität bestellt und abberufen werden, gelten die folgenden Absätze für sie nicht.
- (2) Neue Mitglieder werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgenommen.
- (3) Mitglieder geben ihren Austritt aus dem ICIR dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis.
- (4) Mitglieder können vom Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem ICIR gröblich verletzen, das Ansehen des ICIR schädigen oder unehrenhafte Handlungen begehen.

§ 4 Organe

Die Organe des ICIR sind der Vorstand und das Advisory Board.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie sind hauptamtliche Professor*innen der an dem Zentrum mitwirkenden Fachbereiche der Goethe Universität. Die Vorstandsmitglieder werden durch das Präsidium der Goethe-Universität bestellt bzw. abberufen.
- (2) Der Vorstand trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung nach Maßgabe des § 2 dieser Ordnung.
- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - die Konzeption des Forschungs- und Veranstaltungsprogramms,
 - die Aufstellung und Umsetzung des Wirtschaftsplans,
 - die Wahl des*der Direktors*/in und des*der Stellvertreters*/in,
 - die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an das Advisory Board.
- (4) Den Vorsitz im Vorstand hat der*die Direktor*in.

§ 6 Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Der Vorstand wird von dem*der Direktor*in oder seinem*ihrem Stellvertreter*in nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der*die Direktor*in oder sein*ihr Stellvertreter*in, anwesend oder vertreten sind. Auch wenn von der Möglichkeit der Vertretung Gebrauch gemacht wird, müssen mindestens zwei Mitglieder tatsächlich anwesend sein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Direktors*/Direktorin bzw. des*der Stellvertreters*/in.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sowie fernmündlich (z. B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) oder auf elektronischem Wege sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 7 Direktor*in

- (1) Der Vorstand wählt den*die Direktor*in sowie dessen*deren Stellvertreter*in im Einvernehmen mit dem Advisory Board aus seiner Mitte für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Sofern sich über den Personalvorschlag zwischen Vorstand und Advisory Board kein Einvernehmen herstellen lässt, entscheidet das Präsidium der Goethe-Universität.
- (2) Der*die Direktor*in
 - leitet und verwaltet das ICIR und vertritt es nach außen,
 - ruft die Vorstandssitzungen ein und nimmt die Vorbereitung der Sitzungen vor,
 - setzt die gefassten Vorstandsbeschlüsse um und
 - übt – unbeschadet der Zuständigkeit des*der Universitätspräsidenten*in gemäß § 38 (1) HHG – das Hausrecht aus.

§ 8 Advisory Board

- (1) Die Aufgaben des Advisory Boards umfassen insbesondere
 - die Identifikation möglicher Themenfeldern für Forschungs- und Veranstaltungsprogrammen,
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Akquise von Drittmitteln,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans und
 - die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts.
- (2) Das Advisory Board besteht aus 13 Mitgliedern:
 - einem*r Vertreter*in des Präsidiums der Goethe-Universität,
 - je einem*r Vertreter*in der im ICIR vertretenen Fachbereiche der Goethe-Universität,
 - je einem*r Vertreter*in der Drittmittelgeber des ICIR,
 - einem*r Vertreter*in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
 - einem*r Vertreter*in der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA oder einer anderen internationalen Einrichtung der Versicherungsaufsicht sowie
 - sechs Vertretern*innen der Versicherungswirtschaft.
- (3) Die Mitglieder des Advisory Boards werden vom Präsidium der Goethe-Universität bestellt. Die sechs Vertreter*innen der Versicherungswirtschaft werden vom GDV vorgeschlagen und vom Präsidium der Goethe-Universität bestellt. Eine Nichtbestellung kann nur aus triftigem Grund erfolgen.

- (4) Die Mitgliedschaft im Advisory Board ist an die aktive Beschäftigung oder Funktion bei der jeweiligen Einrichtung gem. § 8 (2) gebunden, über die die Mitgliedschaft begründet wurde. Als aktive Beschäftigung oder Funktion ist auch die Mitgliedschaft in einem Kontrollgremium der jeweiligen Einrichtung i.S.v. § 8 (2) anzusehen. Nach Beendigung ihrer aktiven Beschäftigung oder Funktion bei der jeweiligen Einrichtung scheidet Boardmitglieder nach spätestens einem halben Jahr aus dem Advisory Board aus.
- (5) Das Advisory Board tagt mindestens einmal im Jahr. Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sowie fernmündlich oder auf elektronischem Wege sind zulässig, wenn alle Boardmitglieder beteiligt sind und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Das Advisory Board kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Das Advisory Board wählt aus seinem Kreis für eine zweijährige Amtszeit einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

§ 9 Zielvereinbarung und Evaluation

Der Vorstand schließt mit dem Präsidium der Goethe-Universität und dem Advisory Board eine Zielvereinbarung ab. In ihr werden die angestrebten Ziele des ICIR konkretisiert und der personelle und finanzielle Rahmen für dessen Aktivitäten vereinbart. Rechtzeitig vor Ende der Laufzeit der Zielvereinbarung wird der Grad der Zielerreichung durch externe Evaluation überprüft. Vorstand und Advisory Board sowie Präsidium der Goethe-Universität verständigen sich rechtzeitig vor der geplanten Evaluation auf die Ausgestaltung des Evaluationsverfahrens.

§ 10 Inkrafttreten und Ordnungsänderung

Die Ordnung tritt nach Präsidiumsbeschluss und Veröffentlichung in Kraft und gilt für die Laufzeit der Vereinbarung. Änderungen können durch Vorstandsbeschluss in Abstimmung mit dem Advisory Board vorbereitet werden und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der Goethe-Universität.

Frankfurt am Main, 9. November 2020

Prof. 'in Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport.
Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.
Herausgeberin: Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main